

UVZ _____ /2026

[..]

Geschehen am [..]
(in Worten: [..])

Vor mir, dem

Notar [..]
mit dem Amtssitz in [..],

erschieden heute in meinen Geschäftsräumen:

1. [..], geb. am [..],
geschäftsansässig [..],

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

im Namen der **Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH** mit dem
Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm un-
ter HRB 722559, Geschäftsanschrift: Stiewingstraße 111, 73433 Aalen,

aufgrund Vollmacht vom [..] welche in Urschrift vorliegt und in beglau-
bigter Abschrift dieser Niederschrift beigelegt wird

2. [..], geb. am [..],
geschäftsansässig [..],

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

im Namen der **SHW AG** mit dem Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621, Geschäftsanschrift: Stiewingstraße 111, 73433 Aalen,

aufgrund Vollmacht vom [●●], welche in Urschrift vorliegt und in beglaubigter Abschrift dieser Niederschrift beigelegt wird

[Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.]

Die Erschienenen verneinen auf Frage einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG.

Die Erschienenen erklärten sodann mit der Bitte um notarielle Beurkundung was folgt:

[Anm. OPP: Der Urkundenmantel ist durch das Notariat anzupassen]

Teil A

Spaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

der **Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH** mit dem Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 722559, Geschäftsanschrift: Stiewingstraße 111, 73433 Aalen

– nachfolgend auch: „**übertragende Gesellschaft**“ –

und

der **SHW AG** mit dem Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621, Geschäftsanschrift: Stiewingstraße 111, 73433 Aalen

– nachfolgend auch: „**übernehmende Gesellschaft**“ –

Die übertragende und die übernehmende Gesellschaft werden nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt.

Vorbemerkungen

- (1) Die übertragende Gesellschaft ist eine 100%ige Tochter der übernehmenden Gesellschaft. Die übertragende Gesellschaft hält 100 % der Geschäftsanteile an der SHW Brake Systems GmbH mit Sitz in Tuttlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 772882 (die „**Brake Systems**“) und ist Partei des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 27.05.2020 mit der Brake Systems (der „**BGAV**“).

- (2) Vor dem Hintergrund einer konzerninternen Neuordnung soll die Beteiligung an der Brake Systems sowie der BGAV von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

§ 1

Abspaltung

- (1) Die übertragende Gesellschaft spaltet hiermit die nachfolgend unter § 1(2) und § 1(3) bezeichneten Vermögensteile im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG ab und überträgt diese jeweils als Gesamtheit unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft. Die Spaltung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG).
- (2) Die übertragende Gesellschaft überträgt sämtliche von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Brake Systems (unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere des Gewinnbezugsrechts) auf die übernehmende Gesellschaft. Das Stammkapital der Brake Systems beträgt EUR 2.525.000,00 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 in Höhe von EUR 25.000,00 sowie einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 in Höhe von EUR 2.500.000,00, die jeweils von der übertragenden Gesellschaft gehalten werden (100%).
- (3) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihre Stellung als herrschendes Unternehmen im BGAV mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der BGAV im Übrigen unverändert fortgeführt wird und die Organträgerstellung von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergeht.

- (4) Der Abspaltung wird die Bilanz aus dem Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 (24:00 Uhr) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- (5) Eines Spaltungsberichts bedarf es nach §§ 127, 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG nicht; ebenso sind eine Spaltungsprüfung und ein Spaltungsprüfungsbericht nicht erforderlich (§§ 125, 9 Abs. 2, 12 Abs. 3, 8 Abs. 3, 48 UmwG), auf die zudem auf Ebene der übertragenden Gesellschaft vorsorglich verzichtet wurde (vgl. § 1(2)(b) unter Teil B dieser Urkunde).
- (6) Ein Abspaltungsbeschluss der Anteilsinhaber ist weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bei der übernehmenden Gesellschaft erforderlich (§§ 125, 62 Abs. 1 und Abs. 4 UmwG).

§ 2

Keine Gewährung von Anteilen

- (1) Der Gewährung von Geschäftsanteilen als Gegenleistung bedarf es nicht, da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft hält und die Abspaltung gemäß § 125 Satz 1 iVm. §§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG daher ohne eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft stattzufinden hat. Entsprechend sind keine Angaben nach § 126 Abs. 1 Ziffern 3, 4, 5 und 10 UmwG erforderlich.
- (2) Auch eine sonstige Gegenleistung wird weder geschuldet noch gewährt.
- (3) Ein Abfindungsangebot ist nach den §§ 29, 125 UmwG nicht erforderlich.

§ 3

Keine besonderen Rechte und Vorteile

Besondere Rechte und Vorteile gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG wurden nicht gewährt.

§ 4

Spaltungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag

- (1) Die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.01.2026, 00:00 Uhr. Ab dem 01.01.2026, 00:00 Uhr, gelten die auf die übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bezogenen Handlungen der übertragenden Gesellschaft jeweils als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (der „**Spaltungsstichtag**“, § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).
- (2) Steuerlicher Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG ist der 31.12.2025 (24:00 Uhr).

§ 5

Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Spaltung lässt sämtliche Arbeitsverhältnisse bei der übertragenden Gesellschaft, der übernehmenden Gesellschaft und der Brake Systems unberührt. Insbesondere kommt es zu keinem Übergang auf andere Arbeitgeber, sondern jeder Arbeitnehmer behält seinen Arbeitgeber.
- (2) An der Geltung von Tarifverträgen ändert sich nichts. Alle beteiligten Unternehmen sind tarifgebunden und werden es auch bleiben. Tarifverträge finden daher unverändert Anwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) mitbestimmt. Die unternehmerische Mitbestimmung bleibt bei der übertragenden Gesellschaft unverändert. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert nicht mitbestimmt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Spaltungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem nach dem Willen der Parteien zu bestimmenden Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Bei Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre.

Teil B

Gesellschafterbeschluss der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH

Der Erschienenene zu Ziffer 1 erklärt sodann zu Protokoll was folgt:

Vorbemerkung

Die Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH mit Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 722559, hält sämtliche Geschäftsanteile im Nominalbetrag von insgesamt EUR 2.525.000,00 an der

SHW Brake Systems GmbH

mit dem Sitz in Tuttlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 772882. Nach Angaben der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH als alleinige Gesellschafterin der SHW Brake Systems GmbH sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile der SHW Brake Systems GmbH in voller Höhe einbezahlt.

Ein Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber zum in Teil A dieser Urkunde enthaltenen Spaltungs- und Übernahmevertrag ist weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bei der übernehmenden Gesellschaft erforderlich (§§ 125, 62 Abs. 1 und Abs. 4 UmwG). Vorsorglich soll ein entsprechender Zustimmungsbeschluss auf Ebene der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH als übertragender Gesellschaft gefasst werden.

§ 1

Gesellschafterversammlung, Spaltungsbeschluss, Verzichtserklärungen


- (1) Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von

Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH abgehalten. Auf die Versendung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH und SHW AG für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

- (2) Für die Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen was folgt
 - (a) Dem Spaltungsvertrag zwischen der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH als übertragende Gesellschaft und der SHW AG mit dem Sitz in Aalen (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621) als übernehmende Gesellschaft vom [heutigen Tage] (UVZ Nr. [..] des Notars [..] mit Amtssitz in [..]) wird vorsorglich zugestimmt. Der Spaltungsvertrag ist in Teil A. dieser Urkunde enthalten.
 - (b) Auf die Erstattung eines Spaltungsberichts, einer Spaltungsprüfung und eines Prüfungsberichts wird, soweit nicht schon aufgrund des Anteilsbesitzes der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich, hiermit ausdrücklich verzichtet (§§ 125, 8 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3, 48 Satz 1 UmwG).
 - (c) Auf das Recht, die vorstehenden Gesellschafterbeschlüsse anzufechten, insbesondere gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses in § 1(2)(a) Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Der Vorstand der **SHW AG** stellt den vorstehenden Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags hiermit auf.

Bad Schussenried, den 23.06.26



Sebastian Rotermann

Aalen, den 30.06.26



Sophie-Theres Ebert


Die Geschäftsführung der **Schwäbischen Hüttenwerke Automotive GmbH** stellt den vorstehenden Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags hiermit auf.

Bad Schussenried, den 23.06.26



Sebastian Rotermann

Aalen, den 30.06.26



Sophie-Theres Ebert